

Kreisausschuss:

15.04.2024

Tagesordnungspunkt: 14

Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Vorlage-Nr.:

0855/X

Sachlage:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der vorgesehenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Beschlussfassung kann im Vorgriff auf die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 114 Abs.1 Satz 1 GemO i.V.m. § 57 LKO) erfolgen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2010 die Beschlussfassung hierüber dem Kreisausschuss übertragen. Die Hauptsatzung des Westerwaldkreises wurde entsprechend geändert.

In § 17 GemHVO ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Haushaltsansätze in das Folgejahr übertragen werden können. Dabei werden zwei Arten der Übertragung unterschieden: Übertragung kraft Gesetzes (1) und weitere Übertragungen von ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen (2).

1. Übertragung kraft Gesetzes: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

§ 17 Abs. 2 GemHVO: Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten diesbezüglich ermittelten Übertragungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich insgesamt auf 65.951.400 € und können der Anlage 1 Ziffer 1 entnommen werden. Eine konkrete Erläuterung ist in Anlage 2 Ziffer 1 zu finden. Ein Anteil in Höhe von 27.459.400 € bezieht sich auf zu übertragende Ermächtigungen nicht verbrauchter Ansätze des Jahres 2023. Der Restbetrag in Höhe von 38.492.000 € resultiert aus der Zeit vor 2023. Die größten Anteile der Übertragungen entfallen auf den Bereich Schulbau mit dem anstehenden Neubau der Anne-Frank-Realschule plus in Montabaur sowie der 2023 begonnenen baulichen Erweiterung des Kreishauses. Hinzu kommt die Beschaffung von Wirtschaftsgütern, insbesondere für die budgetierten Schulen sowie Investitionen in die

Kreisstraßen. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung nach dem Kita-Gesetz sollen bereits an die Träger der Einrichtungen bewilligte Zuwendungen übertragen werden (Teilhaushalt 7 -Jugend, Familie-).

Wie bereits in den Vorjahren hemmen und verzögern die aufwendigen Genehmigungsverfahren weiterhin den Fortgang der größeren Bau- und Investitionsprojekte des Westerwaldkreises. Eine zusätzliche Erschwernis bei der Umsetzung von Bau- und Investitionsprojekten folgt aus dem Fachkräftemangel. In der Konsequenz deutet sich vereinzelt ein drohender Investitionsstau an, den es durch gezielte Maßnahmen zu verhindern gilt, wenngleich die Verwaltung selbst nur begrenzte Einflussmöglichkeiten hat. Ein Effekt dieser Entwicklung ist auch der in den vergangenen Jahren erfolgte Zuwachs an liquiden Mittel.

Die zu übertragenden Ermächtigungen im investiven Bereich befinden sich auf einem weiterhin hohen Niveau.

2. Übertragung ordentlicher Aufwendungen und Auszahlungen

§ 17 Absatz 1 GemHVO: Danach sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Deshalb stehen auch nur Übertragungen aus 2023 und nicht aus Vorjahren zur Entscheidung an.

Die Abteilungen Z (Teilhaushalt 2 -Zentrale Aufgaben und Finanzen-), 1 (Teilhaushalt 3 -Schulen und Immobilien-), 2 (Teilhaushalt 4 -Bauen, Recht und Kultur-), 6 (Teilhaushalt 8 – Gesundheitsamt-) sowie 7 (Teilhaushalt 9 -Umwelt-) haben jeweils die Übertragung von Einzelermächtigungen beantragt.

In diesem Jahr sollen rund 50% der Mittel aus den Schulbudgets übertragen werden. Der Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weist eine weiterhin rasant nach oben steigende Kostendynamik auf. Daher sollte gerade hier von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch gemacht werden.

Insgesamt sollen Ansätze in Höhe von 8.262.600 € aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 übertragen werden. Bei den angemeldeten Haushaltsansätzen machen die Mittel aus dem ÖPNV den größten Anteil aus. Zudem sollen Mittel für Bauunterhaltung, die budgetierten Schulen, für die Unterhaltung der Kreisstraßen, die Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur, den Zivil- und Katastrophenschutz, die Gesundheitsplanung und -förderung sowie die Gewässeraufsicht übertragen werden. Im Einzelnen sind die Haushaltsansätze in der Anlage 1 Ziffer 2 dargestellt und in der Anlage 2 Ziffer 2 textlich erläutert.

Hinsichtlich des Rechnungsergebnisses 2023 ist zu beachten, dass sich die Übertragung von Mitteln auf dieses nicht auswirkt. Die Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen beeinflusst später das Rechnungsergebnis des Jahres 2024. Die Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2023 sind noch nicht abgeschlossen. Bei Betrachtung aller Übertragungen kraft Gesetzes und der Übertragung von ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen sollen insgesamt 74.214.000 € übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in Höhe von 8.262.600 Euro (Anlage 1 Ziffer 2)

und

nimmt von der gesetzlichen Übertragung für Investitionstätigkeit in Höhe von 65.951.400 Euro (Anlage 1 Ziffer 1) Kenntnis.